

## Örtliche Bauvorschrift (Satzung)

**über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Her-  
richtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde Weiskirchen;**

Gemäß den §§ 93 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 50 Abs. 7 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung) vom 27. März 1996 (Amtsblatt Seite 477) und in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsblatt Seite 1030) und Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt Seite 530) wird durch Beschluß des Gemeinderates vom 15. November 2001 folgende Satzung erlassen;

### § 1

#### Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift (Satzung) gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Weiskirchen.

### § 2

#### Höhe des Geldbetrages

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 42 Abs. 6 der Landesbauordnung an die Gemeinde Weiskirchen zu zahlen haben, wird auf 2.800,00 Euro je Stellplatz festgesetzt.

(2) Dieser Geldbetrag entspricht 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Weiskirchen, einschl. der Kosten des Grunderwerbs.

### § 3

#### Verwendung des Geldbetrages

Die Gemeinde Weiskirchen verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher, der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen (§ 42 Abs. 6 Satz 2 der Landesbauordnung).

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Okt. 1991 außer Kraft.

Weiskirchen, den 15. November 2001

**DER BÜRGERMEISTER:**  
**Bernd Theobald**